

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Stelle befindlichen Truppen auszubeuten, anstatt mit dem Warten auf Succurs die besten Momente für Überraschung zu verpassen. — Das geordnete Durchschreiten von Ravins und Wäldern müssen wir noch viel mehr üben, das wäre hier voraussichtlich noch andern so gegangen wie dem Regt. 4 und speziell dem Schützenbat. 1. Der Übungsleiter, Oberstdivisionär David, brachte das letztere an der Kritik auch zur Sprache und rügte, dass der Verteidiger seine Stellung am Collinebach nicht besser verstärkt habe; betreff einiger anderer Dinge konstatierte er immerhin einen Fortschritt gegenüber der Gefechtsführung bei Burtigny am Tage zuvor. — Er wollte den Truppen mit Rücksicht auf das am folgenden Morgen bevorstehende erste Manöver gegen die II. Division die heutige Nachmittagsruhe möglichst unverkürzt gewähren, sonst hätte er vielleicht die Übung wiederholen und in eine andere Bahn lenken lassen. — (Dass es heiss war, mag auch aus dem vom Divisionär scharf getadelten Fak-tum hervorgehen, dass in der Nacht vom 5./6. in einem Kantonnement etwa ein Dutzend Soldaten in Hemd und Mütze auf der Strasse tanzten.)

(Fortsetzung folgt.)

Studie über die kriegsmässige Ausbildung der

Feldartillerie. Von v. Reichenau (Oberst). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis geheftet Fr. 3. 70.

(Einges.) In artilleristischen Kreisen begegnet man heute vielfach der Ansicht, dass das seit Jahren in Gebrauch befindliche Ausbildungssystem der Feldartillerie den hohen Forderungen des neuen deutschen Exerzier-Reglements nicht in genügendem Masse gerecht zu werden vermag und dass deshalb ein Ausbildungssystem angestrebt werden muss, welches den Bedürfnissen der Waffe besser entspricht. In einem soeben im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienenen Werke: „Studie über die kriegsmässige Ausbildung der Feldartillerie“ werden daher von einem hervorragenden Kenner der artilleristischen Waffe, dem Oberst und Kommandeur der 14. Feldartillerie-Brigade v. Reichenau, alle Ausbildungszweige der Feldartillerie einer kritischen Betrachtung unterzogen und überall greifbare Vorschläge gemacht, wie diesen vorhandenen Mängeln abgeholfen werden kann. Besonders hat auch das jetzige, in hohem Masse verbessерungsbedürftige Unterrichtssystem eine eingehende Erörterung erfahren. Es erscheint zulässig, überall und sogleich in eine praktische Prüfung der hier enthaltenen Vorschläge einzutreten, da eine solche im Grunde gegen höhere Verfü-gungen nicht verstösst. Das vorliegende Buch ist aus der Praxis und für die Praxis geschrieben und

berührt in eingehender Weise das Wirkungsge-biet aller in der Truppenausbildung thätigen Offiziere. Das Buch wird daher den Offizieren aller Grade eine sehr kräftige und vielfältige Anregung bieten.

Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Text versehen von Richard Knötel. Band VI, Heft 8. Rathenow 1895, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 2. —

Das Heft enthält Abbildungen der Uniformen von Württemberg (2 Bl.), der Garde zu Pferde 1815 und der Leibgarde zu Pferde 1860; von Nassau (1 Bl.) 1. und 2. Regiment 1809; von Neapel, von der Armee des Königs beider Sizilien (2 Bl.) und zwar die schmucken Uniformen von General und den verschiedenen reitenden Truppen (Karabiniers, Lanciers, reitende Jäger Guiden, Gardes du corps, Garde-Husaren, Dra-goner) 1859.

Der Text bespricht die Uniformen der öster-reichisch-ungarischen Husaren 1762.

Eidgenossenschaft.

— (Unvereinbarkeit der Stelle eines Kreisinstruktors mit denjenigen eines Divisionärs.) (Bundesratsbeschluss vom 11. November 1895.) Der Bundesrat hat grundsätzlich beschlossen, es seien die Funktionen eines Kreisinstruktors mit denjenigen eines Divisionärs nicht vereinbar. (Milit.-Verordbl. Nr. 9.)

— (Zum Mitglied der allgemeinen Landesbefestigungs-Kommission) wurde ernannt Hr. Oberst Coutau, Kom-mandant der Befestigungen von St. Maurice.

— (Entlassungen.) Unter Verdankung der geleisteten Dienste werden auf den letzten Dezember 1895 vom Bundesrate aus der Wehrpflicht entlassen:

1. Infanterie. Oberst Jakob, Johann, in St. Gallen. Die Oberstlieutenants Osterwalder, Joh., in Frauenfeld. Neeser, Karl, in Zürich. Trainoni, Pietro, in Caslano. Hauptmann Villiger, Leonz, in Hünenberg.

2. Kavallerie. Major Gonzenbach, Hch., in St. Gallen.

3. Artillerie. Die Oberstlieutenants Kramer, Louis, in Biel. Zuan, Rud., in Zürich. Lohner, Albert, in Münsingen. Die Majore Mallet, Chr., in Jean-les-Bois. Welti, Adolf, in Stein (Kanton Aargau). Die Hauptleute Brunschwyler, Traugott, in St. Galle. Peschel, Franz, in Thun. Tièche, Emil, in Biel. Heusler, Rud., in Lenzburg. Amiguet, Louis, in Gryon. Schneeli, Phil., in Riesbach. Mack, Sam., in Vevey. Sillig, Ed., in Bellerive.

4. Sanitätstruppen. Pferdeärzte. Hauptmann Michaud, Aug., in Estavayer-le-lac.

5. Verwaltungstruppen. Oberstlieutenant Diener, Arnold, in Wiedikon. Major Jenzer, Rud., in Herzogen-buchsee. Die Hauptleute Kull, Joh., in Wohlen (Aar-gau). Théraulaz, Jean, in Freiburg.

— (Stellenausschreibungen.) Infolge Demission ist die Stelle eines Elektrotechnikers auf dem eidg. Geniebureau in Bern neu zu besetzen. Besoldung 3500—4500 Fr. pro Jahr nebst Deplacementsentschädigung und speziellem Sold in Instruktionskursen. Bewerber müssen Schweizer-

bürger sein, das Gebiet der Elektrotechnik in Theorie und Praxis vollkommen beherrschen und imstande sein, in diesem Fache in deutscher und französischer Sprache in Genie-Instruktionskursen Unterricht zu erteilen. Offiziere erhalten den Vorzug. Anmeldungen sind schriftlich bis zum 28. Dezember dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Ferner ist die Stelle eines Kanzlisten des Verpfleugungsbureau des eidg. Oberkriegskommissariates zu besetzen; Besoldung gemäss Gesetz. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung schriftlich unter Beischluss von Ausweisen über ihre bisherige Thätigkeit bis zum 30. Dezember dem obgenannten Departement einzureichen.

— (Eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun.) Der Bundesrat verlangt von der Bundesversammlung für den vollständigen Umbau des südlichen Hauptgebäudes der Konstruktionswerkstätte in Thun einen Kredit von 116,000 Fr. Das Gebäude entspricht in verschiedenen Richtungen den neuen Bedürfnissen nicht mehr.

— (Militärbeamten.) Die durch das Gesetz über die Besoldungen der Militärbeamten eintretende Vermehrung der Ausgaben wurde auf jährlich Fr. 160,000 geschätzt. Für die drei Vierteljahre des laufenden Jahres macht die Mehrausgabe Fr. 120,000 aus, so dass die berechneten Mehrauslagen ziemlich eintreffen.

— (Nachtragskredite) wurden vom Bundesrat von der Bundesversammlung unter dem Abschnitt Militärdepartement verlangt:

I. Sekretariat	Fr. 5,325
II. Verwaltung:	
A. Verwaltungspersonal	58,311
B. Instruktionspersonal	68,366
C. Unterricht	173,640
D. Bekleidung	54,000
G. Kavalleriepferde	148,000
J. Kriegsmaterial	5,200
K. Militäranstalten u. Festungswerke	6,200
L. Befestigungen:	
a. St. Gotthard	Fr. 31,550
b. St. Maurice	37,920
	69,470
M. Topographisches Bureau	1,500
N. Besoldungsnachgenüsse	3,000
P. Druckkosten	20,000
Q. Landsturm	2,510
III. Pulververwaltung	Fr. 20,080
IV. Pferderegieanstalt	6,362
V. Konstruktionswerkstätte	1,275
VI. Munitionsfabrik	2,625
VII. Waffenfabrik	1,275
	Fr. 31,617
	Fr. 612,522

— (Die Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung pro 1896) ist vom Bundesrat wie folgt beantragt worden:

1. Für die Rekruten: Für einen Füsilier	Fr. 128. 45
Schützen	129. 60
Guiden und Dragoner	168. 25
Kanonier der Feldartillerie	144. 05
" Positionsartillerie	145. 85
Parksoldaten	144. 05
Festungsartilleristen	146. 05
Trainsoldaten der Batterien u. Parkkolonnen	213. —
Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	212. 75
Berittenen Trompeter der Artillerie	171. 45
Geniesoldaten	147. 65
Sanitätssoldaten	142. 05
Verwaltungssoldaten	141. 95

2. Für die Reserve an neuen Stücken. Die durch den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1892 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt einer kom-

pletten Jahresausrüstung als Reserve wird unverändert beibehalten.

3. Für die Reserve an getragenen Stücken. Die Entschädigung von 10% der Wertsumme der Rekrutenausrüstung pro 1896 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vornehmenden Inspektionen erfolgt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

— (Schweizerische Uniformenfabrik.) Der fünfte Geschäftsbericht betr. das Geschäftsjahr 1894/95 ist erschienen. Wir entnehmen demselben: Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 374,681. 50, was gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 317,637. 55 eine Vermehrung ergiebt von Fr. 57,043. 95.

Durch die Uniformenfabrik vergüteter Sconto: 18,363 Franken 85 Cts.

Der Reingewinn beträgt Fr. 10,606. 05. Derselbe wird wie folgt verteilt:

Zuweisung in den Reservefonds Fr. 2,098. — Abschreibung auf Mobilien-Conto 10% Fr. 974. —, Abschreibung auf Conto-Corrent Fr. 1000. —, Dividende auf das Genossenschaftskapital (Fr. 149,200 à 4%) Fr. 5968. —, Saldo auf neue Rechnung Fr. 566. 05. = Fr. 10,606. 05.

— (Kaserne in Andermatt.) Das „Vaterland“ schreibt: Das Militärdepartement hat auf eingelangte Klagen über den Zustand der gegenwärtigen provisorischen Unterkunftslokale hin, die nötigen Weisungen erteilt, dass die gerügten Übelstände bis zum Beginn der nächstjährigen Militärkurse abgestellt und die Baracken so in Stand gesetzt werden, dass sie eine genügende, vor den Unbillen der Witterung schützende Unterkunft gewähren. Wenn eine Vorlage für den Bau einer Kaserne noch nicht fertig ausgearbeitet worden ist, so hat dies seinen Grund darin, dass über die Anlage derselben unter den Fachleuten noch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten existieren, die einer eingehenden Prüfung bedurften.

— (Die künftige Militär-Unterrichtsordnung.) Generalstabs-oberst Weber, Stabsoffizier des eidgenössischen Militär-Departement, hielt letzthin in der Zürcher kantonalen Offiziersgesellschaft einen Vortrag, in welchem er laut Winterthurer „Landbote“ folgende Vorschläge mache:

Höhere Ansprüche an die Feldtüchtigkeit, Marschfähigkeit, Intelligenz u. s. w. verlangen mit Naturnotwendigkeit grössere Ausbildung des Soldaten. Nach der Ablehnung des 3. November kann sich der Gesetzgeber zunächst nur an den Vorunterricht halten, wo ja in Wirklichkeit das Gesetz von 1874 noch nicht durchgeführt ist. Das Volksverdikt, welches sich gegen die Verlängerung des Dienstes zu richten schien, kann respektiert und doch eine wohlgeschulte Truppe gebildet werden, wenn man die Verschiebung der Übungszeit nach den Anfangsjahren vornimmt. Kommt jetzt der Rekrut zwischen die Truppenmannschaft, so wirkt das der regelmässigen Übungen entwöhnte Wesen der Ältern auch ungünstig auf ihn. Die Folge der Pausen zwischen den Wiederholungskursen ist Reibung und passiver Widerstand. Es wäre also eine neue Organisation in folgender Art zu treffen:

Der Vorunterricht als Obligatorium ist in zwei Stufen zu teilen: Vom 10. bis 16. Jahre würde mehr und angemessen geturnt, auch mit der Armbrust geschossen. Als dann beginnt der Schiessunterricht, doch populär und ohne formale Drillerei. Dies sollte Sache der Gemeinden, doch mit Bundeskontrolle und Subvention sein, wobei als Leiter Lehrer, eventuell Offiziere, zu fungieren hätten.

Die 80,000 dieser vier Jahrgänge liessen sich auf 60,000 reduzieren durch Zurückstellen des 16. Jahres. Der älteste Jahrgang wäre durch Bundes-Instruktoren zu unterrichten. Die Aufsicht würden die Kreis-Instruktoren des Divisionskreises ausüben. Allenfalls liesse sich der älteste Jahrgang ganz vom Vorunterrichte ausscheiden und, bereits in Kurse der Waffengattungen eingeteilt, zur Vorstufe der Rekrutenschule machen. Die Rekrutenschule würde nicht verlängert, da man das derart vorgebildete Personal zu Mehrleistungen bringen kann, und sechs volle Wochen zum Felddienst übrig bleiben. Drittens richtet man jährliche Wiederholungskurse ein, aber nur für die sechs jüngern Jahrgänge, doch im Cadre vollzählig. Die jährlich Einrückenden genügen, um Mannschaft zum Felddienst zu haben. Die sechs weitern Jahrgänge hätten zweijährig und in kürzerer Dauer einzurücken. Auf diese Weise kann für die Mannschaft eine Zeitreduktion bis zu 25 Tagen eintreten, und zwar trifft diese Erleichterung diejenigen, welche es am ehesten bedürfen, die Verheirateten. Die Cadres sind zwar mehr belastet, aber in kürzern Kursen. Für die subalternen Cadres brauchen die theoretischen Kurse nicht mehr verlängert zu werden, da die praktischen intensiver sind.

Die Offiziersbildung kann sich anschliessen an die Rekrutenschule, und es kann die Schulung als Unteroffiziere gestrichen werden. Der Unterricht für höhere Militärs gewinnt durch die vermehrte Gelegenheit zu Übungen. Die Instruktoren aller Waffen würden die zur Kriegsakademie ausgebildete militärisch-wissenschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu benutzen haben.

(L. T.)

Zürich. (Der allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich) wird an die Kosten eines im Winter 1895 stattfindenden, von 39 Teilnehmern besuchten Reitkurses ein Staatsbeitrag von Fr. 600 verabfolgt.

Graubünden. St. Moritz-Dorf, den 9. Dezember. (Korr.)

P. Es gereicht mir zur Freude, Ihnen mitteilen zu können, dass gestern, den 8. Dezember in Samaden ein „Oberengadinischer Offiziersverein“ gegründet wurde, welchem sofort 17 Mitglieder beigetreten sind.

Nach der Durchberatung der Statuten wurde der Vorstand aus den Herren Hauptmann J. Albertini, Präsident; Schützen-Oberlieutenant Chr. Gartmann, Vizepräsident und Quästor; Füsilier-Oberlieutenant C. Flugi, Aktuar, bestellt und beschlossen im Monate Januar eine Versammlung abzuhalten, wobei der Vizepräsident einen Vortrag halten wird.

Wir hoffen, nächsten Sommer, wenigstens mit einem Teile des Vereins, einige Rekognosierungstouren auf unsern Pässen organisieren zu können.

A u s l a n d.

Deutschland. (Ordensliste.) Der auf Befehl des Kaisers von der General-Ordens-Kommission herausgegebene erste Teil der Königl. Preussischen Ordensliste wird nicht im Buchhandel erscheinen und ist nur in etwas über 200 Exemplaren, die an bestimmte Persönlichkeiten zur Verteilung gelangen, gedruckt worden. Der erste Teil, welcher den Schwarzen Adler-Orden, den Orden pour le mérite, den Roten Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden, den Königl. Hausorden von Hohenzollern, den Johanniter-Orden und den Louisen-Orden enthält, umfasst 1342 Seiten. Die Ordensverleihungen sind bis zum 31. März 1895 verzeichnet. Der später erscheinende zweite Teil wird das Militär-Verdienst-Kreuz, das Militär-Ehrenzeichen, das Allgemeine

Ehrenzeichen und die Rettungsmedaille am Bande enthalten. Der das Eiserne Kreuz von 1870 und das Verdienst-Kreuz für Frauen und Jungfrauen enthaltende dritte Teil der Ordensliste von 1877 bleibt als solcher auch ferner unverändert in Geltigkeit. (Post.)

Deutschland. (General v. Schlichting.) Den „M. N. N.“ wird geschrieben: Persönliche Momente, die sich noch nicht ganz übersehen lassen, spielen nach übereinstimmenden Zeugnissen bei dem Entlassungsgesuch des Generals v. Schlichting, Kommandeurs des XIV. Armeekorps (badischen), mit. Es macht den verständigen Eindruck, als sei Herr von Schlichting, dem der Ruf einer ungemein gewinnenden und ausgleichenden Persönlichkeit zur Seite steht, in höfische Differenzen geraten. An verschiedenen Stellen wird es bedauert, dass diese, einstweilen ganz unklaren Vorgänge in allerlei sensationell zugespitzten Wendungen an die Öffentlichkeit gebracht worden sind. Aber gar so neu ist es doch nicht, dass das Bleiben oder Gehen von hohen Militärs in die mehr persönlich gefärbten publizistischen Erörterungen hineingezogen wird. Man braucht nur an den unvermuteten Rücktritt des Herrn v. Leszczynski, kommandierenden Generals des IX. Armeekorps, und auch an seine Ersetzung durch den Grafen Waldersee zu erinnern. Der Fall Schlichting liegt wohl nur ganz äusserlich ähnlich dem Fall Alvensleben. Während Herr v. Alvensleben als kommandierender General des württembergischen Armeekorps Gegensätze militärischer, persönlicher und auch politischer Natur gegen sich hervorgerufen hatte, wird Herrn v. Schlichting nachgerühmt, dass er jederzeit ein ausgezeichnetes Verhältnis sowohl zu den in Betracht kommenden Personen wie zur öffentlichen Meinung in Baden zu wahren verstanden hat.

Bayern. (In stand h a l t u n g d e r K a s e r n e n.) In teilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Garnisons-Verwaltungsordnung hat das Kriegsministerium verfügt, dass alle Wohn- und Aufenthaltsräume für Gemeine, sowie die Flure, Wirtschafts-, Übungsräume u. dgl. einen alle drei Jahre zu erneuernden Kalkfarbe-Anstrich, Wand- und Deckenflächen, welche besonders geschützt werden müssen, so z. B. in Badeanstalten, Korridoren, Treppenaufgängen u. dgl. einen alle sechs Jahre zu ernennden Ölfarben-Anstrich, endlich die Wohnräume der Offiziere, der oberen und Unterbeamten, sowie der verheirateten Unteroffiziere, Offiziers-Speiseanstalten, Geschäftszimmer, Einzelquartiere für Unteroffiziere, Unteroffiziers-Versammlungszimmer u. dgl. eine in der Regel alle sechs bis acht Jahre zu erneuernde Tapetierung zu erhalten haben. Über die beim Vollzug dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen haben die Korpsintendanturen dem Kriegsministerium bis zum 1. Dezember 1898 eingehend zu berichten.

Österreich. (Militärische Rundschau.) Im Vormonate haben wir relativ nur wenige Änderungen zu verzeichnen.

Für die persönlichen Verhältnisse der Offiziere ist von prinzipieller Bedeutung die verlautbare Anwendung der ungarischen Ehegesetze auf die Ehen der Militärpersonen. Hienach soll nicht nur jeder nach Ungarn, sondern auch jeder nach der diesseitigen Staatshälfte zuständige Offizier sich vorerst civiliter trauen lassen, bevor er den kirchlichen Ehesegen empfängt. Wir wollen hier nicht gegen die Gesetze remonstrieren, können uns aber eines unangenehmen Gefühls nicht erwehren bei der Vorstellung, dass von nun an für die Offiziere der k. und k. Armee zweierlei Eherecht besteht. Dies kann und wird vielfach zu sehr peinlichen Komplikationen führen. Aber — fragen wir — war dies auch unumgänglich geboten? Vielleicht nicht. Denn wie es nur ein gemeinsames Militär-Strafgesetz